



Bekanntmachung

Gremium: Ausschuss für Stadtentwicklung

Datum: Dienstag, 07.02.2023

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Turmstraße 20,
59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 23.11. und 14.12.2022 – öffentliche Teile –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 22. Änderung des Flächennutzungsplans "An der Steinbruchallee" – Aufstellungsbeschluss
- 6 Bebauungsplan Nr. 74 "An der Steinbruchallee" – Aufstellungsbeschluss
- 7 Baugebiet "An der Steinbruchallee" – Anordnung einer Umlegung
- 8 Aufhebung der Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Beckum
- 9 Entwicklung des Standortes Eichendorffschule – Antrag der CDU Fraktion vom 22.06.2021 zur Frage eines Standortes der integrativen Wohnstruktur
- 10 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 23.11. und 14.12.2022 – nicht öffentliche Teile –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 26.01.2023

gezeichnet
Christoph Tentrup-Beckstedde
Vorsitz



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
07.02.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

- Antrag der SPD-Fraktion vom 22.10.2022 bezüglich der zeitnahen Vereinheitlichung der Verkehrsführung im inneren Ring der Innenstadt von Beckum und Umsetzungsbericht zum Verkehrsentwicklungsplan 2030 (siehe Anlage zur Vorlage)

Der Antrag bedarf einer Abstimmung der Fachbereiche. Die abgestimmte Stellungnahme der Verwaltung befindet sich aktuell weiterhin in der Ausarbeitung.

Weitere offene Anträge und Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung fallen, liegen aktuell nicht vor.

Offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung fallen, liegen aktuell nicht vor.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion vom 22.10.2022

TOP Ö 4

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 22. Oktober 2022

Antrag: Zeitnahe Vereinheitlichung der Verkehrsführung im inneren Ring der Innenstadt von Beckum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die unterschiedlichen Geschwindigkeits- und Vorfahrtsregelungen im Beckumer Innenstadtbereich führen sowohl bei den Anwohner_innen als auch bei den Besucher_innen immer wieder zu Verwirrung. Beispielhaft sei die Situation auf der Wilhelmstraße genannt. Hier gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, obwohl es sich um eine Kopfsteinpflasterstraße handelt und an der Kreuzung Ostwall der Radverkehr in Fahrtrichtung Oststraße Vorfahrt genießt.

Bereits in dem im Jahre 2019 vom Rat der Stadt Beckum beschlossenen Verkehrsentwicklungsplan 2030 wird dieser Zustand bemängelt und eine Vereinheitlichung empfohlen. Dies sollte durch die Errichtung einer flächendeckenden Tempo-30-Zone in der Innenstadt geschehen, die durch verkehrsberuhigte (Geschäfts-) Bereiche ergänzt wird. Im Verkehrsentwicklungsplan wurde bereits ein Vorschlag zur zukünftigen Verkehrsführung erarbeitet (s. Abb31 VEP2030).

Leider ist festzustellen, dass diese Maßnahme trotz ihrer Hervorhebung als Leuchtturmprojekt nach ca. 3,5 Jahren immer noch nicht umgesetzt ist.

Fraktionsvorsitzende:
Felix Markmeier-Agnesens
Peter Tripmaker
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse
Postfach 2465
59247 Beckum
Tel.: 02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de
SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN:
DE79 4125 0035 0000 771584

Die SPD-Fraktion beantragt daher erstens die zeitnahe Vereinheitlichung der Verkehrsführung im inneren Ring der Innenstadt von Beckum. Zusätzlich wird die Verwaltung beauftragt einen Umsetzungsbericht über den Verkehrsentwicklungsplan 2030 im dafür zuständigen Ausschuss vorzustellen. Dieser Zwischenbericht soll mindestens den aktuellen Stand zu den in den Maßnahmenblättern aufgeführten Punkten zusammenfassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Felix Markmeier-Agnesens
Fraktionsvorsitzender

gez. Peter Tripmaker
Fraktionsvorsitzender

22. Änderung des Flächennutzungsplans "An der Steinbruchallee" – Aufstellungsbeschluss

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
07.02.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans „An der Steinbruchallee“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Absicherung der Entwicklung des Wohngebietes „An der Steinbruchallee“ gemäß dem Siegerentwurf des städtebaulich-landschaftsplanerischen Wettbewerb „Steinbruch Nord“.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat die Verwaltung mit Beschluss vom 31.08.2022 beauftragt, das Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des mit dem 1. Preis ausgezeichneten Entwurfs von QUERFELDEINS | Landschaft | Städtebau | Architektur – Partnerschaftsgesellschaft von Landschaftsarchitekten, Stadtplanern und Architekten Grosskopf-Stöcker-Fischer mbB unter Berücksichtigung des Preisgerichtsprotokolls einzuleiten (siehe Vorlage 2022/0228 und Niederschrift zur Sitzung)).

Zur Umsetzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (siehe Vorlage 2023/0019). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Fläche als Wohnbaufläche mit angrenzendem Landschaftsraum entwickelt werden.

Gemäß § 8 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt zurzeit im Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplanes Flächen für die Abgrabung, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für den Gemeinbedarf, gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen dar. Zur Umsetzung der planerischen Zielvorstellung ist daher gemäß § 8 Absatz 3 BauGB beim Bebauungsplanverfahren Nr. 75 „An der Steinbruchallee“ parallel die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

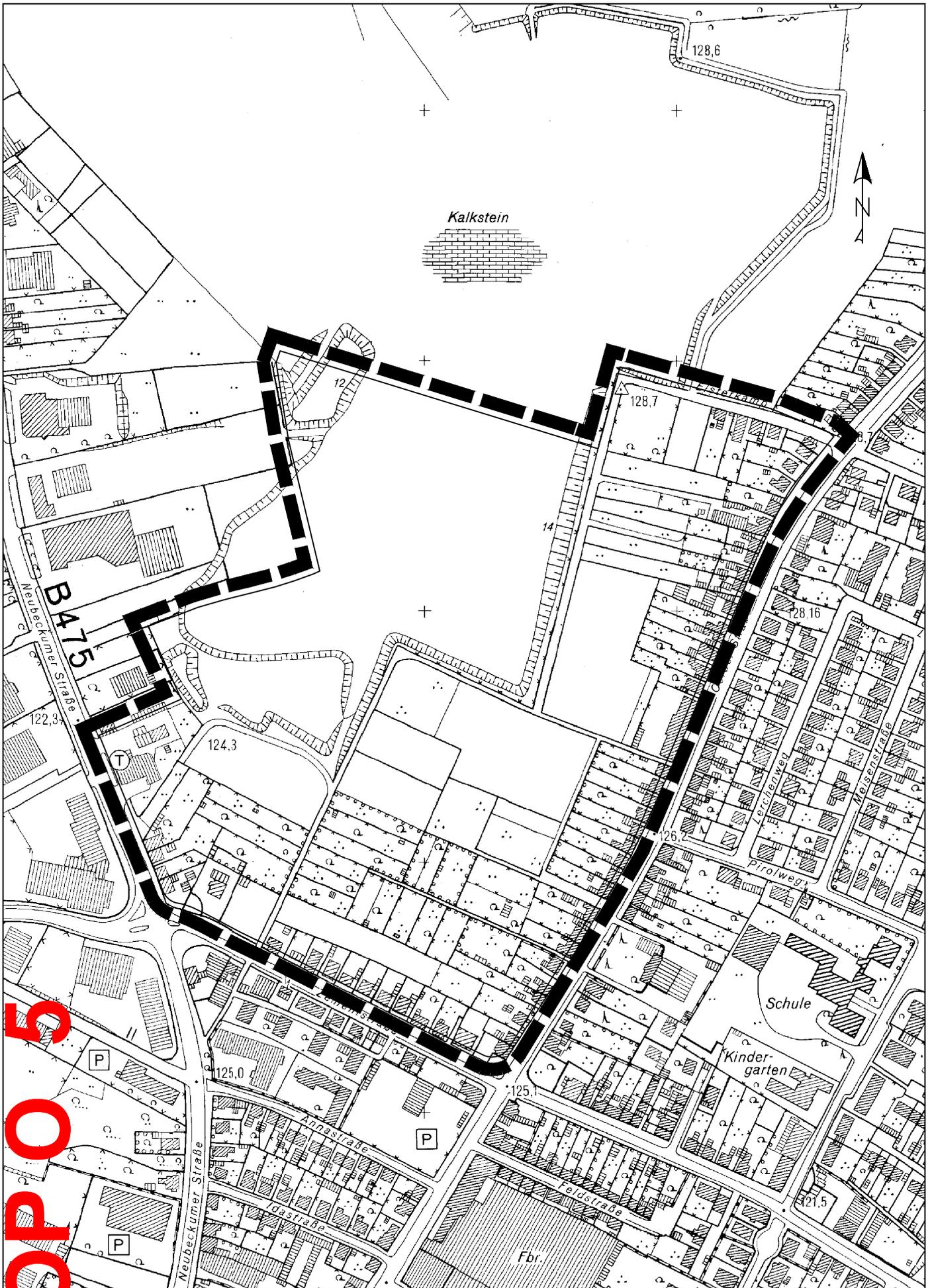
Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Osten durch die Oelder Straße,
- im Süden durch die Zementstraße,
- im Südwesten durch die Neubeckumer Straße,
- im Westen durch die bestehende gewerbliche Nutzung und
- im Norden durch die Rekultivierungsplanung des Steinbruchs Nord (südliche Grenze Naturentwicklungsfläche mit natürlichem Retentionsraum).

Der geplante Änderungsbereich ist als Anlage beigefügt.

Anlage(n):

Umring der Flächennutzungsplanänderung



5
TOPO

Umriss der Flächennutzungsplanänderung

Maßstab: ohne

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
und Wirtschaftsförderung



Bebauungsplan Nr. 74 "An der Steinbruchallee" – Aufstellungsbeschluss

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
07.02.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „An der Steinbruchallee“ wird gemäß § 2 Baugesetzbuch beschlossen. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes im Beckumer Norden entsprechend dem Siegerentwurf des städtebaulich-landschaftsplanerischen Wettbewerb „Steinbruch Nord“ geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „An der Steinbruchallee“ befindet sich westlich der Oelder Straße und nördlich der Zementstraße. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat die Verwaltung mit Beschluss vom 31.08.2022 beauftragt, ein Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des mit dem 1. Preis ausgezeichneten Entwurfs von QUERFELDEINS | Landschaft | Städtebau | Architektur – Partnerschaftsgesellschaft von Landschaftsarchitekten, Stadtplanern und Architekten Grosskopf-Stöcker-Fischer mbB unter Berücksichtigung des Preisgerichtsprotokolls einzuleiten (siehe Vorlage 2022/0228 und Niederschrift zur Sitzung).

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Realisierung des städtebaulichen Entwurfes geschaffen werden. Dem städtebaulichen Ziel entsprechend, soll die Fläche als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Der Bebauungsplan soll im Regelverfahren aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „An der Steinbruchallee“ befindet sich westlich der Oelder Straße und nördlich der Zementstraße. Er umfasst in der Flur 8 in der Gemarkung Beckum die Flurstücke 3 bis 6, 18 bis 24, 47 bis 51, 53 bis 58, 60 und 61, 715 bis 717, 721 und 722, 807 und 808, 878 bis 881, 954 und 955 sowie 2, 8, 475, 718 bis 720, 723 bis 731 und 864 jeweils teilweise, in der Flur 11 in der Gemarkung Beckum die Flurstücke 101 bis 105 jeweils teilweise sowie in der Flur 12 in der Gemarkung Beckum die Flurstücke 6, 22, 29, 42, 44 bis 50, 64, 65, 67, 69, 87, 128, 143, 146 und 149 sowie 7, 10, 18, 23, 27, 31, 34 bis 36, 39, 61, 62, 79, 81, 104, 124, 126 und 148 jeweils teilweise und besitzt eine Größe von rund 15,47 Hektar.

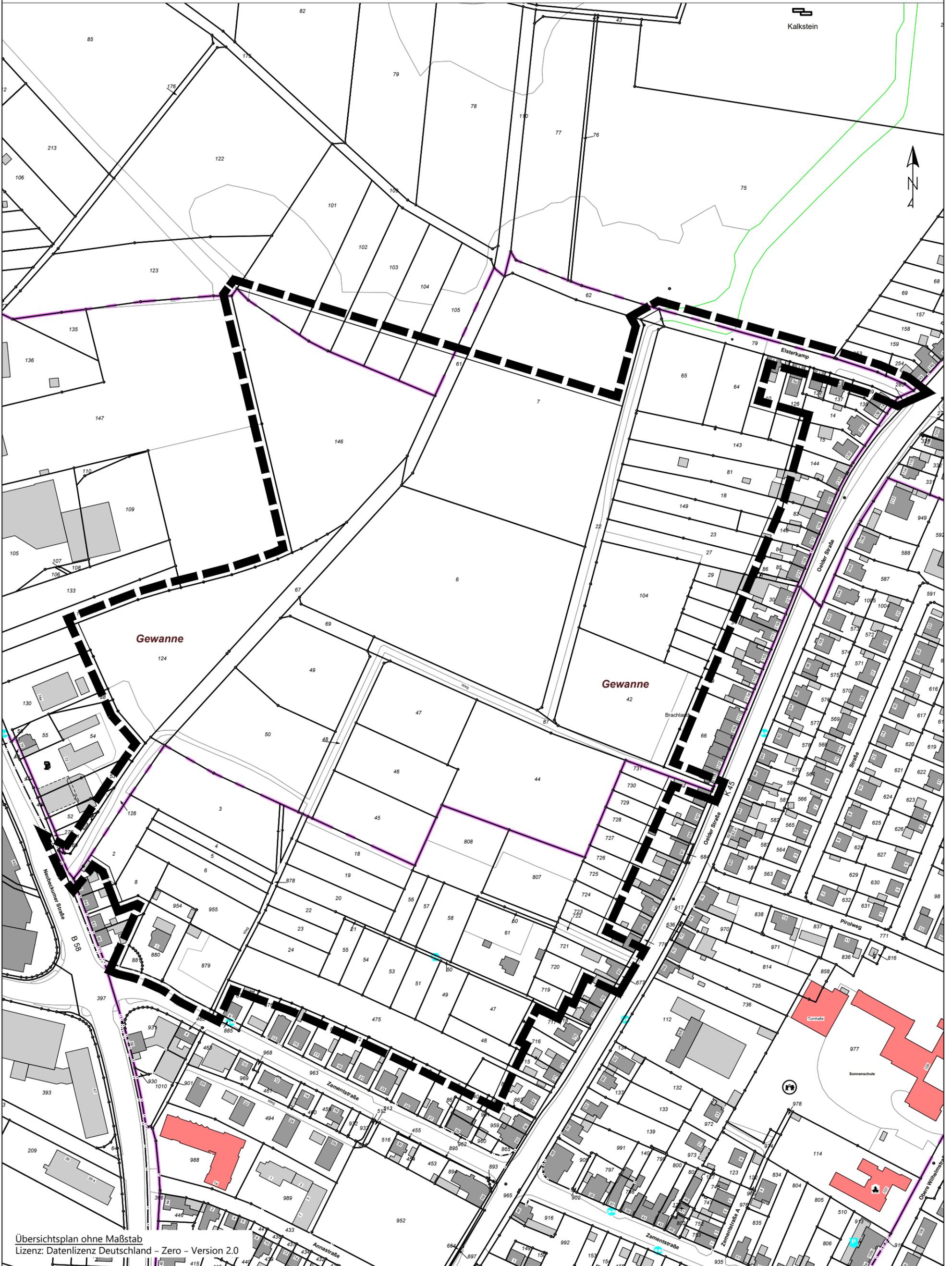
Der Geltungsbereich kann der Anlage zur Vorlage entnommen werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt für den betroffenen Bereich in Teilen bereits Wohnbauflächen dar. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung zu schaffen, muss parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan geändert werden (siehe Vorlage 2023/0020)

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit – auch in Bezug auf das geplante Bodenordnungsverfahren – soll eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt werden.

Anlage(n):

Umring Geltungsbereich



Baugebiet "An der Steinbruchallee" – Anordnung einer Umlegung

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

07.02.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

14.02.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Umlegung gemäß §§ 45 ff. Baugesetzbuch für das in der Anlage dargestellte Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 74 „An der Steinbruchallee“ wird angeordnet.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Aufwendungen durch die Tätigkeit des Umlegungsausschusses.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum soll im Norden des Stadtteils Beckum das neue Baugebiet „An der Steinbruchallee“ entstehen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat die Verwaltung mit Beschluss vom 31.08.2022 beauftragt, ein Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des mit dem 1. Preis ausgezeichneten Entwurfs von QUERFELDEINS | Landschaft | Städtebau | Architektur – Partnerschaftsgesellschaft von Landschaftsarchitekten, Stadtplanern und Architekten Grosskopf-Stöcker-Fischer mbB unter Berücksichtigung des Preisgerichtsprotokolls einzuleiten (siehe Vorlage 2022/0228 und Niederschrift zur Sitzung).

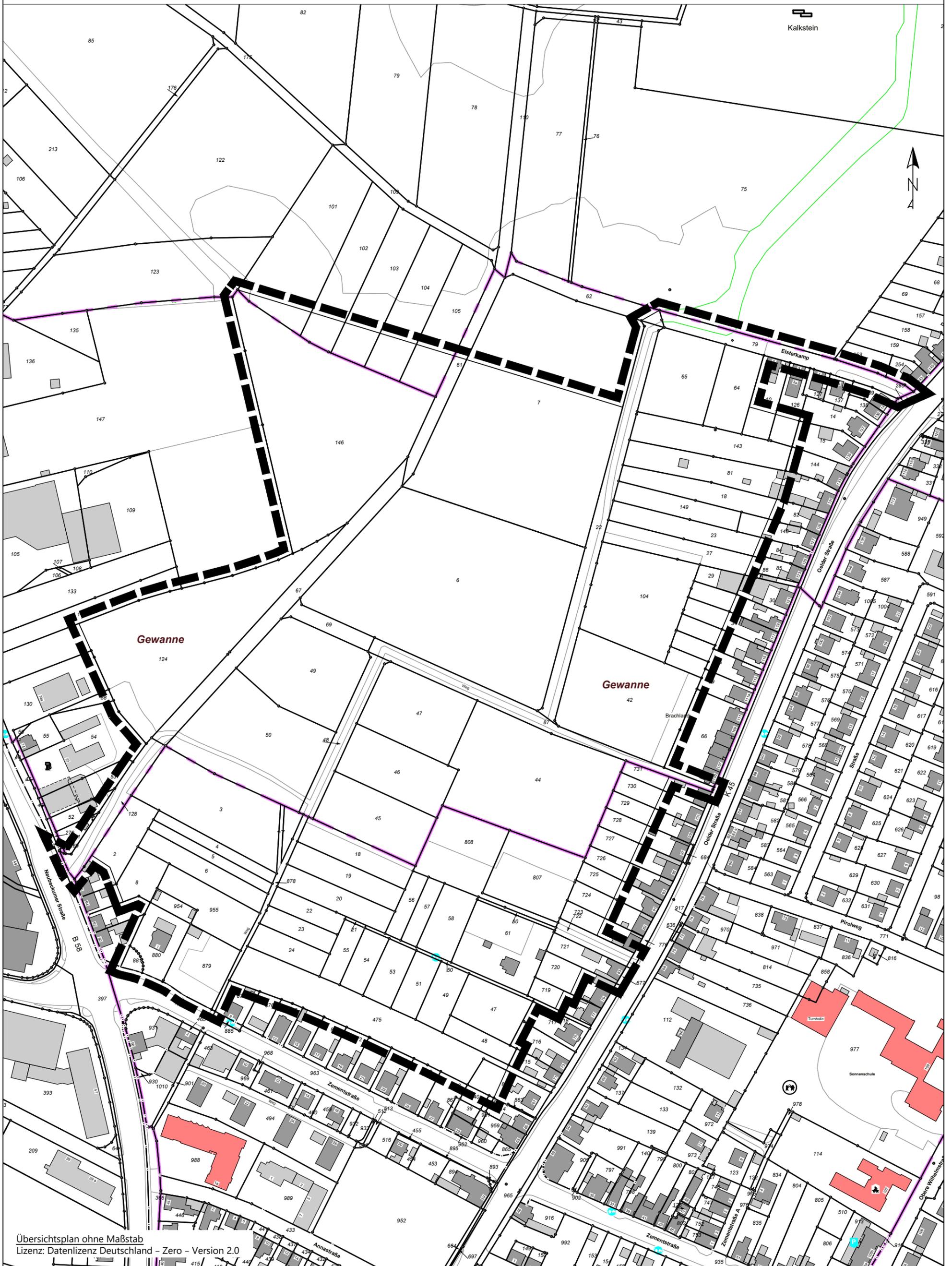
Der Beschluss zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans soll planmäßig im vorherigen Beschlusspunkt der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 07.02.2023 gefasst werden. Da nicht alle für die Umsetzung der Planung erforderlichen Grundstücke im Besitz der Stadt sind beziehungsweise die Zuschnitte der Grundstücke eine geordnete Erschließung derzeit nicht ermöglichen, ist parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes ein Umlegungsverfahren erforderlich.

Durch das Umlegungsverfahren sollen auf der einen Seite die für die öffentliche Erschließung erforderlichen Flächen geschaffen und der städtischen Verantwortung übertragen werden und andererseits für die Bebauung geeignete Flächen entstehen, die den Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümern anteilig wieder zugeordnet werden.

Die letzten Umlegungsverfahren in der Stadt Beckum liegen bereits mehr als 15 Jahre zurück (Sachsenstraße, Pflaumenallee). Das Verfahren wird in der Sitzung erläutert.

Anlage(n):

Lageplan Umlegungsgebiet





Aufhebung der Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
07.02.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum
14.02.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Aufhebungssatzung der Stadt Beckum zur Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Beckum wird beschlossen. Damit wird die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Beckum aufgehoben. Die Regelungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zukünftig anzuwenden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Am 07.05.1979 wurde die aktuell rechtskräftige Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Beckum (nachstehend kurz Spielplatzsatzung) öffentlich bekanntgemacht (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Die Satzung wurde als örtliche Bauvorschrift gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 3 der damaligen Landesbauordnung NRW (1970) vom Rat der Stadt Beckum erlassen und gibt Vorgaben zur Anlage von privaten Spielflächen im Zuge der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten. In dieser Satzung geht es dementsprechend nicht um die Anlage öffentlicher Spielplätze.

Zusammenfassend werden dabei folgende Regelungen getroffen:

- Ein nutzbarer Spielplatz muss mindestens 25 Quadratmeter betragen/bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße für jede weitere Wohnung um je 5 Quadratmeter (siehe § 2 Spielplatzsatzung).
- Spielplätze müssen im direkten Umfeld zum Gebäude errichtet werden (beispielsweise maximal 100 Meter von den Wohnungen entfernt)/sind gegenüber Gefahrenquellen zu schützen (siehe § 3 Spielplatzsatzung).
- Die Spielplätze sind zu mindestens 30 Prozent mit Sandspielflächen herzurichten/mindestens 3 Sitzgelegenheiten/je angefangene 50 Quadratmeter ist ein geeignetes Spielgerät für Kleinkinder aufzustellen/Spielplätze mit mehr als 100 Quadratmetern sind räumlich zu gliedern (siehe § 4 Spielplatzsatzung).
- Erhaltung des Spielplatzes in sicherem und benutzbarem Zustand/der Spielsand ist 1-mal jährlich zu erneuern (siehe § 5 Spielplatzsatzung).
- Ordnungswidrigkeiten (siehe § 6 Spielplatzsatzung).

Die Satzung ist in ihrer vorliegenden Form nicht mehr aktuell. Zudem kann die Einhaltung der getroffenen Regelungen nur schwer nachverfolgt werden. Die Satzung ist entweder inhaltlich und an die aktuellen gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der aktuellen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) anzupassen oder mit einer Aufhebungssatzung außer Kraft zu setzen.

Zur Bewertung der weiteren Vorgehensweise wurden die aktuellen Regelungen der BauO NRW 2018 sowie Gesetzeskommentierungen und die in Erarbeitung befindliche Verwaltungsvorschrift des Landes Nordrhein-Westfalen betrachtet. Nach Aufhebung der Satzung sind im Zuge von Baugenehmigungsverfahren die landesrechtlichen Regelungen anzuwenden, sofern nicht in einem Bebauungsplan separate Anforderungen beschrieben werden.

In § 8 Absatz 4 BauO NRW 2018 wird folgendes geregelt:

„Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern. Der Spielplatz muss barrierefrei erreichbar sein.“

Sämtliche Regelungen beziehen sich demnach ausschließlich auf Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen, das heißt mindestens 4 Wohnungen, und sind damit vor allem für den Geschosswohnungsbau relevant. Bei Änderungen von Gebäuden, die einer Baugenehmigung bedürfen, ist die Forderung nach Spielplätzen für Kleinkinder ebenfalls zu prüfen. Kleinkinder im Sinne des § 8 Absatz 4 BauO NRW 2018 sind Kinder im Vorschulalter ab dem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule.

Gemäß § 8 BauO NRW 2018 ist die Fläche für einen Spielplatz bereitzustellen. Sofern Kleinkinder vorhanden sind, müssen die Flächen mit entsprechenden Ausstattungselementen ausgestattet werden.

Die Errichtung eines Spielplatzes ist gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 BauO NRW 2018 nicht erforderlich, wenn nach der Art und Lage der Wohnungen diese nicht von Familien mit Kindern bewohnt werden. Dabei wird allgemein an Altenwohnungen, Einzimmerappartements oder sogenannte Boardinghouses (vorübergehendes Wohnen in möblierten Räumen) gedacht.

Über örtliche Bauvorschriften können die Gemeinden die Anforderungen an Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen, die in der BauO NRW 2018 nicht ausreichend definiert werden, konkretisieren.

Ein wichtiger Inhalt der kommunalen Spielplatzsatzung ist die Definition von Mindestgrößen für die Spielplatzflächen. In der BauO NRW 2018 selbst werden keine Mindestgrößen definiert, sodass bei Wegfall der kommunalen Satzung aktuell Werte entsprechend der Rechtsprechung angewendet werden müssten. In der Rechtsprechung wird von Mindestgrößen zwischen 30 und 60 Quadratmetern ausgegangen (keine eindeutigen Mindestwerte). Eine aktuell in Erarbeitung befindliche Verwaltungsvorschrift des Landes Nordrhein-Westfalen definiert die für eine rechtssichere Bewertung von Bauvorhaben erforderlichen Mindestgrößen. Eine Spielfläche sollte demnach eine Größe von mindestens 45 Quadratmetern haben und wird ab der 6. Wohnung mit Zuschlägen versehen. Wann die Verwaltungsvorschrift erlassen wird, ist aktuell nicht bekannt.

Mit einer Aktualisierung der Spielplatzsatzung und der Definition von Anforderungen an Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung besteht die Möglichkeit, für Beckum spezifische Vorgaben für Investorinnen und Investoren zu machen. Allerdings kann mit Blick auf die Anwendung der alten Spielplatzsatzung vor allem die Erhaltung der Spielplätze wenig bis gar nicht nachgehalten werden. Eine aktualisierte Spielplatzsatzung ist daher nur für die Definition von Mindestgrößen, die im Zuge von Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, hilfreich. Mit Inkrafttreten der angekündigten Verwaltungsvorschrift besteht jedoch auch hierfür kein Bedarf einer neuen Spielplatzsatzung, da die angekündigte Mindestgröße von 45 Quadratmetern als ausreichend bewertet wird.

Zusammenfassend wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Spielplatzsatzung (siehe Anlage 2 zur Vorlage) mit der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Aufhebungssatzung außer Kraft zu setzen und die aktuell in Erarbeitung befindliche Verwaltungsvorschrift des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

Seitens des Landes wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsvorschrift bereits angewendet werden kann.

Anlage(n):

- 1 Aufhebungssatzung der Stadt Beckum zur Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Beckum
- 2 Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Beckum

TOP Ö 8

Aufhebungsatzung der Stadt Beckum zur Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Beckum

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 89 Absatz 1 Nummer 3 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Beckum vom 7. Mai 1979 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Beckum

Vom 7. Mai 1979

Präambel

Aufgrund §§ 4 und 28 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 103 Absatz 1 Nummer 3 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 6. März 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Absatz 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen (§ 70 Landesbauordnung) in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.

Die Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Spielplatz auf einem fremden Baugrundstück angelegt und seine Benutzung durch Eintragung entsprechender Baulast öffentlich-rechtlich gesichert wird.

- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, so weit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Absatz 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§ 2 und § 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2

Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, zum Beispiel solche für Einzelpersonen (1-Raum-Wohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen), bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Absatz 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens 25 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 m².

§ 3

Lage des Spielplatzes

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielplätze sind von Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, verkehrs-, betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze

- 2 -

für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass die Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§ 4

Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 30 vom Hundert der Spielfläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
- (2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Auf Spielplätzen ist je angefangene 50 m² mindestens 1 geeignetes Spielgerät für Kleinkinder aufzustellen. Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Spielplätze von mehr als 100 m² Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen,
- (5) Insbesondere dürfen Spielplätze nicht mit giftigen Gehölzen oder giftigen Stauden umgeben sein.

§ 5

Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem und nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung sicherem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, mindestens jedoch jeweils im Frühjahr eines jeden Jahres, zu erneuern.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringere als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
 2. nicht entsprechend den Vorschriften der § 3 und § 4 anlegt oder herrichtet,
 3. seine Zugänge oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
 4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

- 3 -

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Entwicklung des Standortes Eichendorffschule – Antrag der CDU Fraktion vom 22.06.2021 zur Frage eines Standortes der integrativen Wohnstruktur

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
07.02.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Sachstandsbericht zur Frage integrativer Wohnstandorte wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 22.06.2021 (siehe Anlage zur Vorlage) unter anderem folgenden Antrag eingebracht:

Weiterentwicklung Gelände der Eichendorffschule

„Nachdem für den Schulstandort der Eichendorffschule endgültig eine Entscheidung getroffen worden ist, sieht die CDU-Fraktion für die Nachnutzung des Geländes Handlungsbedarf. Hierbei verweisen wir gerne auf unseren Antrag vom 22.06.2021.

Für eine Nachnutzung des Geländes wird eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Hiermit beantragt die CDU-Fraktion, dass dieses Verfahren unter Berücksichtigung unseres Antrages eingeleitet wird. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Fachabteilung dieses Areal im Hinblick auf eine zukünftige Nutzung sehr intensiv betrachtet, Nutzungsmöglichkeiten erarbeitet und diese dann dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung vorstellen wird. Wir möchten festgestellt wissen, dass es politischer Wille ist, hier eine integrativen Wohnstruktur zu etablieren.“

In der Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 24.11.2021 wurde Einigkeit erzielt, dass die Entwicklung des Standortes Eichendorffschule integriert in die Entwicklung des gesamten Standortes Rote Erde erfolgen soll und eine so umfassende städtebauliche Neuausrichtung erheblichen zeitlichen und inhaltlichen Vorlauf benötigt, der von der Verwaltung nicht umgehend aufgegriffen werden, sondern in Abhängigkeit anderer relevanter Aufgaben geplant werden muss.

Die CDU-Fraktion bat darum, zumindest die von ihr aufgeworfene Frage der Entwicklung eines Standortes für eine integrative Wohnstruktur zeitnäher zu prüfen. Hiermit sollte Klarheit geschaffen werden, ob ein solcher Gedanke an diesem Standort weiterverfolgt werden sollte oder nicht. Der Ausschuss hat diesen Arbeitsauftrag an die Verwaltung einstimmig beschlossen.

Nach Prüfung der planerischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen empfiehlt die Verwaltung, den Gedanken der Förderung integrativer Wohnstrukturen nicht am Standort Rote Erde weiter zu verfolgen.

Unter „integrativen Wohnstrukturen“ werden unterschiedliche Wohnkonzepte gefasst, die sich an verschiedene Nutzungsgruppen richten. In aller Regel handelt es sich um alleinlebende Personen mit oder ohne Unterstützungsbedarfen. Generell sollten Wohnstandorte für Alleinlebende – auch wenn sie sich in Wohngruppen zusammenfinden – in möglichst zentraler Lage geplant werden. Dort sind alle Infrastruktureinrichtungen fußläufig vorhanden und gut erreichbar. Umgekehrt ist auch der Standort für Dienstleistungen beziehungsweise Dienstleistende besser erreichbar.

Der Standort Rote Erde für sich genommen hat nicht genügend Bevölkerung, um einen integrativen Wohnstandort alleine „zu füllen“. Um zeitgleich genügend Interessierte mit gleichen oder zumindest ähnlichen Ansprüchen zu finden (und organisierbare Einheiten zu entwickeln), müssten Interessierte aus anderen Quartieren angezogen werden. Damit entfielen auch der Vorteil, Betroffenen eine integrative Wohnstruktur in unmittelbarer Nähe zu ihrem bisherigen Wohnort anbieten zu können und damit die Schwelle, solche Angebote anzunehmen, zu senken. Auch aus diesem Blickwinkel erscheint die Förderung einer integrativen Wohnstruktur – wie oben beschrieben – an einer möglichst zentralen Stelle im Stadtgebiet sinnvoller.

Aus der aktuellen „Beckumer Altenplanung“ ist ersichtlich, dass in den vergangenen Jahren in Beckum eine positive Entwicklung im Bereich „Service- oder betreutes Wohnen“ zu verzeichnen war, welche verschiedene Möglichkeiten zum selbststimmten Wohnen mit der Möglichkeit einer Anbindung an bestehende Versorgungs- und Betreuungsangebote geschaffen hat. So wurden hier besonders mit der Fertigstellung des Seniorenzentrums „St. Anna“ an der Elmstraße oder dem Seniorenzentrum „Drostenhof“ an der Vorhelmer Straße zentrumsnahe Wohnmöglichkeiten erstellt. Ein darüberhinausgehender Bedarf an integrativen Wohnstandorten ist derzeit nicht erkennbar. Eine erkennbare Nachfrage im Wohnungsmarkt besteht jedoch weiterhin generell für barrierearme/-freie Wohnungen für Alleinstehende. Hier spielt aber eher die Finanzierbarkeit und strukturelle Anbindung an eine bestehende Versorgungsstruktur (Zentrumsnähe) eine Rolle und weniger eine integrative Wohnstruktur.

Gleichwohl ist eine weitere Entwicklung verschiedener Wohnformen, besonders im Hinblick auf den demografischen Wandel, zu erwarten. Aus diesem Grund wird der Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Beckum auch in 2023 in einen intensiven Austausch mit der Sozialplanung der Kreises Warendorf zur aktuellen kommunalen Pflegeplanung und mit der Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf zum Beratungsbedarf treten, um gemeinsam die kurz- und mittelfristigen Wohn- und Betreuungsbedarfe in Beckum zu aktualisieren.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion vom 22.06.2021

Herrn
Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststrasse 46

59269 Beckum

Beckum, den 22.06.2021

Quartiersentwicklung Rote Erde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

nachdem für den Schulstandort der Eichendorffschule endgültig eine Entscheidung getroffen worden ist, sieht die CDU-Fraktion für die Nachnutzung des Geländes Handlungsbedarf.

Nach der durch die Verwaltung vermittelte Einschätzung, die wir als CDU-Fraktion teilen, ist das Schulgebäude der Eichendorf Grundschule baufällig und somit nicht mehr langfristig zu halten. Auf Grundlage dieses Wissens sehen wir als CDU-Fraktion an diesem Standort ein zu entwickelndes Quartier, in dem zukünftig unterschiedliche Wohnformen realisiert werden sollen. Dabei ist es uns wichtig, dass zukünftiges Wohnen an diesem Standort in die vorhandene Wohnstruktur eingebunden und von Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert wird.

Mit dem Areal der Eichendorffschule im Quartier Rote Erde ergibt sich im Hinblick auf die Stadtentwicklung ein interessantes Grundstück mit vielen Entwicklungsmöglichkeiten. Die besondere Lage „Mitten im Quartier“ bietet hierbei viele Möglichkeiten und Chancen zur Aufwertung des Bereiches.

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum beantragt die Prüfung, ob auf dem Grundstück der Eichendorffschule eine Entwicklung hin zu einer integrativen Wohnstruktur mit altersübergreifendem Ansatz möglich ist und mit welchem Verfahren dieses Vorhaben schnellstmöglich umgesetzt werden kann.

Im Bereich der Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung hat sich in den letzten Jahren in Beckum schon einiges getan. Wir sehen derzeit noch einen Bedarf an der Schnittstelle „Leben bei Mutter und/oder Vater“ und „Wohnen in einer Wohngemeinschaft“. Um diese Lücke schließen zu können, stellen wir uns eine Bebauung vor, der die Möglichkeit bietet in einer Wohnung mit der Familie/den Eltern zu Wohnen oder ein eigenes Appartement in der WG zu beziehen.

Auf diese Weise könnte sich eine Hausgemeinschaft aus mehreren Familien, aus Menschen mit und ohne Behinderung bilden. Ein Ziel ist hierbei sicherlich die Selbstständigkeit zu fördern,

aber auch so viel Hilfe wie nötig anbieten zu können.

Für die „alten Eltern“ wäre unter Einbeziehung von ambulanter Pflege so das Leben als Familie lange Zeit möglich.

Die Lage ist unserer Meinung nach hierfür hervorragend geeignet. Es besteht zudem eine Bushaltestelle und durch die Nähe zur Werse mit dem entsprechenden Gehweg eine gute fußläufige Verbindung in die Innenstadt.

Gut könnten wir uns in diesem Rahmen auch die Verbindung von Wohnen und Arbeiten zum Beispiel durch die Ansiedlung eines integrativen Cafés mit Bäckereiverkauf vorstellen. So wäre eine Einbindung in die Siedlung möglich und es bestünde für alle ein Mehrwert. Ein „Café Mittendrin“ bietet zudem eine gute Möglichkeit um Kontakte herzustellen und Ängste abzubauen. Auch die Einbindung der Turnhalle bietet hier viele Möglichkeiten.

Ob die Trägerschaft durch den LWL oder einen Wohlfahrtsverband möglich wäre, müsste entsprechend geklärt werden.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich, wir bitten Sie sich für solch eine innovative Entwicklung des Geländes der Eichendorfschule einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Höner
-Fraktionsvorsitzender-

Christian Weber
-Ratsmitglied-